PROTOKOLLNOTIZ

ZUM

ENTGELTTARIFVERTRAG FÜR DIENSTLEISTUNGSUNTERNEHMEN

zur Neuordnung der Entgeltgruppen im Dienstleistungstarifvertrag.

Bei der Anwendung des Tarifabschlusses vom 1.3.2009 ist in Bezug auf die im Bereich der Entgeltgruppen 4 bis 7 vorgenommenen Tarifspreizung folgendes zu berücksichtigen:

- Es erfolgt keine automatische Zuordnung zu den neuen Tarifgruppen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten vorherigen Tarifgruppe. Die in der Entgelttariftabelle aufgenommenen Klammerzusätze sind nur Überblickhilfen und ersetzen keine Eingruppierung.
- 2. Es ist in Bezug auf die vorgenannten Tarifgruppen vielmehr eine differenzierte neue Eingruppierung nach den geltenden Eingruppierungsgrundsätzen vorzunehmen (redaktionell ist im Entgeltrahmentarifvertrag in § 5 Satz 1 die Zahl "5" durch die Zahl "7" zu ersetzen).
- 3. Nach der Eingruppierung ist zu beachten, dass keine Verdienstminderung eintritt (Besitzungstandswahrung).
- 4. Die Tariferhöhung auf das *bisherige* Tarifgehalt beträgt allgemein 1,5 % (Mindestanhebung).
- 5. Die sich nach Beachtung der vorstehenden Ziffer 1. ergebenden Differenzen zur Effektivbezahlung sind durch Zulagen bzw. können durch Verrechnung mit Überzahlungen ausgeglichen werden.

Berlin/Köln, den 19.3.2009

Bundesverband Deutscher Dienstleistungsunternehmen e.V.

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) / DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.